

Wahlperiode 2018/2019

19.06.2018

**Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung
der Mitglieder Karim Kuroпка, Daniel Bouvain, Halit Tas
und Ramon Weilingер**

Reform des Geschäftsordnungsrechtes

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

Änderung der Geschäftsordnung

vom XX. XXXXXX 2018

Das Studierendenparlament hat auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 11. März 1974 (Amtl. Anz. S. 349), zuletzt geändert am 6. August 2012 (Amtl. Anz. S. 1837), beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes vom 20. April 2018, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:
„§ 36 - „Zur Geschäftsordnung““

- b) Nach der Angabe zu § 38 wird eingefügt:
„§ 38a - Verlust des Stimmrechtes“
- c) Nach der Angabe zu § 39 wird eingefügt:
„§ 39a - Zeitweiser Entzug des Stimmrechtes, zeitweiser Ausschluss von Mitgliedern“
- d) Die Angabe zu § 41 wird gestrichen.
- e) Die Angaben zu den §§ 42 bis 85 werden durch die Angaben §§ 41 bis 84 ersetzt.

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der:Die Präsident:in verfügt nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Einnahmen und Ausgaben des Studierendenparlamentes und vertritt die Studierendenschaft in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Studierendenparlamentes. Er:Sie ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder des Präsidiums über alle Rechtsstreitigkeiten zu unterrichten.“

3. In § 19 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „satzungsgemäßen“ durch das Wort „anwesenden“ ersetzt.

4. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Empfehlung des Vermittlungsausschusses soll den Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung des Studierendenparlamentes vorliegen. Kommt es im Vermittlungsausschuss zu keiner einvernehmlichen Verständigung, hat der:die Präsident:in zum gleichen Zeitpunkt eine eigene Empfehlung vorzulegen. Sie:Er soll hierbei nach eigenem Ermessen das Meinungsbild im Vermittlungsausschuss berücksichtigen. Abweichend von § 21 Absatz 4 kann sie:er bei ihrer:seiner Empfehlung auch Nachträge berücksichtigen, für deren Aufnahme auf die Tagesordnung im Vermittlungsausschuss kein Einvernehmen hergestellt werden konnte.“

5. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 - „Zur Geschäftsordnung“

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind schriftlich beim Sitzungsvorstand einzureichen. Eine Aussprache und insbesondere auch eine mündliche Begründung des Antrags sind unzulässig. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; vor der Abstimmung darf keine Unterbrechung nach § 29 Absatz 3 erfolgen. Eine Rede soll durch den Antrag und die Abstimmung zur Geschäftsordnung jedoch nicht unterbrochen werden.
- (2) Mitglieder können schriftlich Fragen zur Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung an den:die Sitzungspräsident:in richten. Der:Die Sitzungspräsident:in beantwortet die Frage nach eigenem Ermessen. Grundsätzlich soll die Beantwortung einer Frage zur Geschäftsordnung erst nach der Erledigung

eines Beratungsgegenstandes erfolgen; davon ist nur abzuweichen, wenn die Frage unmittelbar das Verfahren zur Aussprache oder der Abstimmung des gegenwärtigen Beratungsgegenstandes betrifft.“

6. In § 38 Absatz 3 werden die Wörter „zu diesem Beratungsgegenstand“ durch die Wörter „während der laufenden Sitzung“ ersetzt.

7. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a - Verlust des Stimmrechtes

Der:Die Sitzungspräsident:in soll einem Mitglied, das sich der groben Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes schuldig macht, für den Verlauf einer Sitzung das Stimmrecht entziehen.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a - Zeitweiser Entzug des Stimmrechtes, zeitweiser Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der:Die Präsident:in kann nach Anhörung des Präsidiums einem Mitglied bei Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungen das Stimmrecht entziehen.
- (2) Der:Die Präsident:in kann nach Anhörung des Vermittlungsausschusses ein Mitglied bei großer Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungen ausschließen.“

10. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 - Einspruch gegen Ordnungsruf, Stimmrechtsentzug oder Ausschluss

- (1) Das Mitglied kann spätestens bis zur folgenden Sitzung gegen einen Ruf zur Ordnung, einen Stimmrechtsentzug oder gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch bei dem:der Präsident:in einlegen. Über den Einspruch entscheidet ohne Beratung das Studierendenparlament mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Erfolgt ein Stimmrechtsentzug aufgrund von § 38a oder ein Ausschluss aufgrund von § 39 Absatz 1 kann in einer laufenden Sitzung unverzüglich nach schriftlichem

Einspruch das Studierendenparlament ohne Beratung mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder entscheiden.

11. § 41 wird aufgehoben.

12. § 42 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der:die Sitzungspräsident:in kann im Rahmen ihres:seines Hausrechtes umfassende Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer:innen verhängen, die die Ordnung des Hauses verletzen. Dabei soll er sich an den §§ 38 bis 39a orientieren; er kann insbesondere auch das Rederecht nach § 30 Absätze 2 und 3 aberkennen. Bei Unruhe kann sie:er Zuhörer:innen des Raumes verweisen.“

13. Nach § 42 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der:die Präsident:in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann sie:er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie:er den Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Die Fortsetzung der Sitzung ruft der:die Präsident:in nach eigenem Ermessen auf, wenn sie:er der Überzeugung ist, dass ein ordnungsgemäßer Fortgang der Verhandlungen möglich ist.“

14. § 51 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Liegen für eine Sitzung des Studierendenparlamentes mehrere Anträge nach Absatz 1 vor, soll der Vermittlungsausschuss Einvernehmen herstellen, ob und ggf. über welchen bestimmt bezeichneten Gegenstand eine Aussprache erfolgt. Kann der Vermittlungsausschuss kein Einvernehmen herstellen, entscheidet das Studierendenparlament, ob eine Aktuelle Stunde stattfinden soll und falls ja, welchem Antrag gefolgt wird. Dabei ist abweichend von § 45 Absatz 2 dergestalt abzustimmen, dass alle einzelnen Anträge nach Absatz 1 sowie die Nichtdurchführung einer Aktuellen Stunde gegenübergestellt werden und jedes Mitglied für eine dieser Möglichkeiten abstimmen kann. Angenommen ist der Antrag, auf den die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder entfallen. Entfallen die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Nichtdurchführung einer Aktuellen Stunde, findet eine Aktuelle Stunde nicht statt.“

15. Die §§ 42 bis 85 werden die §§ 41 bis 84.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Der:Die Präsident:in kann den Wortlaut der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung vom XX. XXXXXX 2018 bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.

Karim Kuropka